jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.2006

Index

L10017 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 impl;
GdO Tir 1949 §50 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister handelt es sich nicht um eine gewillkürte Vertretung nach § 10 AVG, sondern ergibt sich diese uneingeschränkte Vertretungsbefugnis unmittelbar aus § 50 Abs 1 Tir GdO 1949.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X04

Im RIS seit

04.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at